

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 33/88 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2696/87 <sup>(4)</sup>, den Destillationsmaßnahmen gesetzten Fristen wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1072/87 der Kommission <sup>(5)</sup> und Nr. 2696/87 verlängert. Es sollte deshalb auch die Frist verlängert werden, innerhalb der die Brennerei nachweisen muß, daß sie im Hinblick auf die Freigabe der zum Erhalt eines Beihilfeschusses gestellten Kautions den Erzeugern den Mindestankaufspreis gezahlt hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 erhält folgende Fassung :

„(2) Vorbehaltlich des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur freigegeben, wenn der Nachweis über die Destillation der gesamten Weinmenge und gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung des Ankaufpreises innerhalb der vorgesehenen Frist vor dem 15. Januar 1988 erbracht werden.

Werden diese Nachweise nach dem festgesetzten Termin, aber vor dem 15. März 1988 erbracht, so beläuft sich der freizugebende Betrag jedoch auf 80 % der Kautions.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 8. 9. 1987, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 18.